



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Uedem

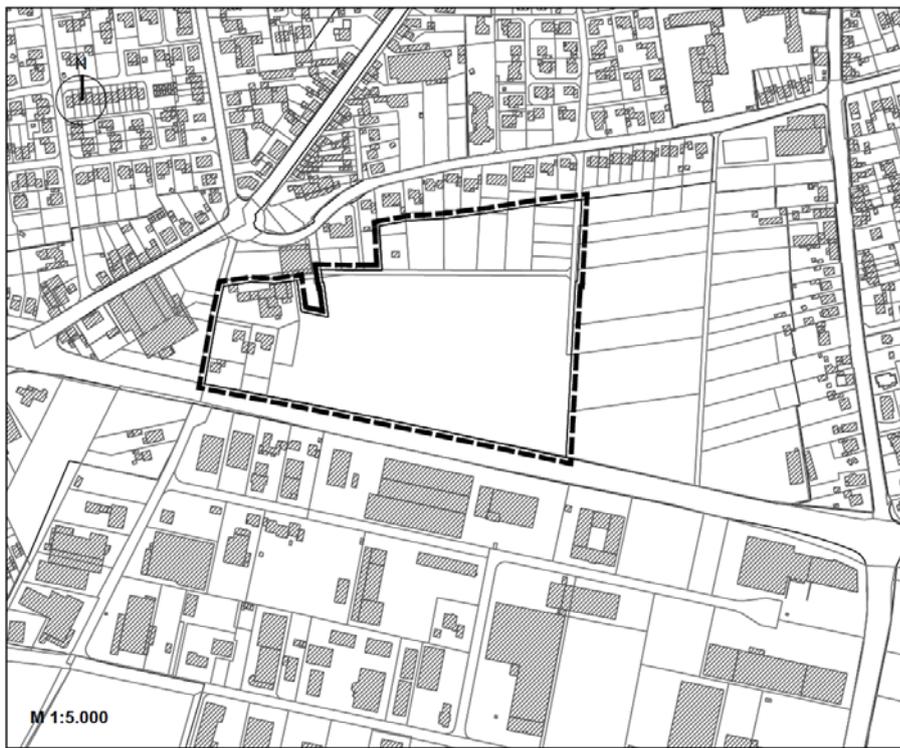
über die Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich zwischen Meursfeldstraße, Stichweg, L 77 und Wellesweg (Mörsfeld - Teil 1) -

Die vom Rat der Gemeinde Uedem am 14.12.2023 beschlossene 36. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt mit Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.03.2024, Az.: 35.02.01.01-25Ued-036-1827 als genehmigt, da die Genehmigung gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht innerhalb der Frist abgelehnt wurde.

Die daraus resultierende Erteilung der Genehmigung vom 05.03.2024 wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 36. Flächennutzungsplanänderung in Kraft.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplans vollständig ersetzt. Dargestellt wird ein Gebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnbaufläche.“

Der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie eine Zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, können im Rathaus der Gemeinde Uedem, Mosterstraße 2, Zimmer 30 (Fachbereich 4 Planen, Bauen und Umwelt), 47589 Uedem, während der Dienststunden

**montags und dienstags
mittwochs und freitags
donnerstags**

**von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1) Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Uedem unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Uedem vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Uedem, den 04.04.2024

In Vertretung

gez. Winkel

(Rüdiger Winkel)
Gemeindeverwaltungsrat